

Verfügungsfonds Wermisdorf

Vergaberichtlinie

Beschluss Nr. 63/08/18 Vergaberichtlinie für Verfügungsfond SOP





Inhalt

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 3 |
| räumlicher Geltungsbereich | 3 |
| Aufgabe und Ziele des Fonds | 3 |
| <i>Ziel 1: lebendiges Versorgungszentrum</i> | 3 |
| <i>Ziel 2: Wohn- und Lebensqualität</i> | 4 |
| <i>Ziel 3: Bürger und Gemeindemarketing</i> | 4 |
| Rechtsgrundlagen | 4 |
| Antragstellung, Antragsberechtigung | 4 |
| Organisation, Verwaltung, Controlling des Verfügungsfonds..... | 5 |
| Förderfähigkeit | 6 |
| <i>investive Maßnahmen</i> | 6 |
| <i>investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen</i> | 6 |
| <i>nicht investive Maßnahmen</i> | 7 |
| <i>Auswahlkriterien</i> | 7 |
| Lage..... | 7 |
| nachhaltige Entwicklung | 7 |
| Aktivierung, Vernetzung, Kooperation..... | 7 |
| Imagebildung..... | 7 |
| Finanzvolumen | 7 |
| <i>nicht förderfähige Maßnahmen</i> | 8 |
| Finanzierung | 8 |
| <i>Fördermittel (öffentliche Mittel)</i> | 8 |
| <i>private und sonstige Mittel</i> | 8 |
| Art, Umfang und Höhe der Fördermittel | 8 |
| Abrechnung | 9 |
| Inkrafttreten | 9 |
| Anlage 1 - Lageplan..... | 9 |
| Anlage 2 - Antragsformular..... | 10 |



Präambel

Die Gemeinde Wermisdorf wurde in das Förderprogramm Aktive Stadt und Ortsteilzentren aufgenommen.

Ziel der Programme ist die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen Erhalt und Weiterentwicklung der Zentren und innerstädtischen Lagen als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur funktionalen Stärkung mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen. Ein Handlungsschwerpunkt des Programms ist die Aktivierung und partnerschaftliche Kooperation aller Akteursgruppen der Gemeindeentwicklung, ein weiterer die Verstärkung kooperativer Prozesse.

Die Gemeinde Wermisdorf möchte die Eigentümer, Gewerbetreibenden, Bürger und Institutionen stärker am Gemeindeentwicklungsprozess beteiligen. Zu diesem Zweck wird ein Verfügungsfonds eingerichtet, mit dem sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen und Projekte gefördert werden sollen. Der Fonds finanziert sich zu gleichen Teilen aus privaten Mitteln und Städtebaufördermitteln aus dem Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP). Das bedeutet, jeder Euro des privaten Kapitals für Projekte und Maßnahmen der Gebietsentwicklung wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderung bezuschusst. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und darüber, welche Maßnahmen finanziell unterstützt werden sollen. Das Gremium setzt sich aus Vertretern verschiedener Akteure der Gebiets-/Gemeindeentwicklung zusammen.

räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds wird für Maßnahmen und Projekte im Gemeindegebiet eingesetzt. Projekte innerhalb der Abgrenzung der Fördergebiete „Um das Jagdschloss“ können mit Mitteln der Städtebauförderung von Bund Land und Gemeinde unterstützt werden.

Aufgabe und Ziele des Fonds

Der Verfügungsfonds ist als Werkzeug zur Erreichung der Ziele des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Um das Jagdschloss“ zu verstehen. Es werden folgende Oberziele verfolgt:

Ziel 1: lebendiges Versorgungszentrum

Der Ortskern Wermisdorf stellt für das Gemeindegebiet und den Verflechtungsraum das Zentrum der Versorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs dar. Er ist Ankerpunkt der Daseinsvorsorge. Die Gemeinde verfügt über eine handlungsfähige kommunale Infrastruktur. Durch die Verbindung von Wohn- und Infrastrukturfunktionen gilt die Ortslage als ländliches Dienstleistungszentrum mit verschiedenen Funktionen und Angeboten für die Bürger in zumutbarer Entfernung zum Wohnort.



Ziel 2: Wohn- und Lebensqualität

Wohnen in Wermisdorf ist auf Grund einer wohnortnahen Grundversorgung und einer ansprechenden Umfeldgestaltung attraktiv. Ältere und Familien mit Kindern profitieren von Barrierefreiheit, Energieeffizienz und Digitalisierung. Identität stiftende Gebäude konnten erhalten werden. Der Freizeit- und Erholungswert des Ortskerns ist nicht ausschließlich für die eigenen Bewohner, sondern auch für Besucher und Touristen interessant.

Ziel 3: Bürger und Gemeindeförderung

Die positive Außenwahrnehmung der Gemeinde Wermisdorf wird auch durch ein breites Engagement von Wermisdorfer Bürgern, Vereinen und Gewerbetreibenden geprägt. Jeder Wermisdorfer ist zugleich Botschafter der Kommune. Die Gemeinde hat Strukturen und Rahmenbedingungen geschaffen, dass sich jeder aktiv in den Gemeindeentwicklungsprozess einbringen kann. Durch Neue Events und Aktionen wird Wermisdorf auch nach außen hin interessanter und zieht mehr Gäste und Besucher an.

Der Verfügungsfonds als solches trägt dazu bei, privates Engagement zu aktivieren und zu fördern. Bestehende Kooperationen werden ausgebaut und verstetigt, wobei die Selbstorganisation der lokalen Akteure gestärkt wird. Eigene und kleine Projekte der Gebietsentwicklung werden flexibel umgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Folgende Grundlagen regeln den Betrieb des Verfügungsfonds (jeweils in der aktuell gültigen Fassung):

- Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG,
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, (VwV-SäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – VwV-StBauE inkl. der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau),
- Anwendungshinweise des SMI des Freistaates Sachsen zu Verfügungsfonds
- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vom 08.08.2011
- Städtebauliches Entwicklungskonzept „Um das Jagdschloss“ Wermisdorf vom 23.02.2017

Antragstellung, Antragsberechtigung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an den Citymanager ..., zu richten.

Für den Antrag ist das beigegefügte Formblatt (Anlage 3) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:



- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung und Entwicklung der Gemeinde/des Fördergebietes
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote/Kostenschätzungen)
- Folgekosten des Projekts

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Alle Antragsteller haben sich am Verfügungsfonds finanziell in angemessener Höhe oder durch eigene Leistung zu beteiligen. Die Beurteilung der Angemessenheit obliegt dem Vergabegremium

Organisation, Verwaltung, Controlling des Verfügungsfonds

Ein Vergabegremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Gebietsentwicklung.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Gemeinde abbilden und setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeindeverwaltung: (2 Vertreter)

jeweils ein Vertreter:

lokales Planungsbüro: (Vertreter)

Wirtschaftsvertretung (Standortinitiative)

Einzelhändler (Standortinitiative)

Verein

Kulturbetrieb

Gemeinderat

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Das Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium tagt mindestens zweimal jährlich und kann anlassbezogen auch zusätzlich zusammenkommen. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.



Das Entscheidungsgremium kann die Zustimmung zu einer Maßnahme/einem Projekt an Auflagen koppeln.

Die finanzielle Abwicklung des Fonds übernimmt der Verein ... dazu gehören:

- Verbuchen von Einzahlungen/Spenden
- Ausstellung von Spendenquittungen
- Auszahlungen an Projektträger
- jährliche Abrechnung über die Mittelverwendung des Fonds

Förderfähigkeit

Es sollen Maßnahmen und Projekte realisiert werden, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der benannten Entwicklungsziele leisten und/oder die Beteiligung der Akteure an der nachhaltigen Gemeindeentwicklung aktivieren und stärken. Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum eingesetzt werden.

Vorraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag sowie ein positives Votum des lokalen Gremiums und das Vorhandensein entsprechender Mittel im Fonds.

investive Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Bepflanzung und Begrünung
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im Außenbereich, die einem einheitlichen Gestaltungskonzept „um das Jagdschloss“ entsprechen (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser usw.)
- Spielgeräte
- Kunst im öffentlichen Raum
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung)
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden

investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen



nicht investive Maßnahmen

Nichtinvestive Maßnahmen stellen eine für die Gebietsentwicklung förderliche Ergänzung der investiven und investitionsvorbereitenden Projekte und Maßnahmen dar. z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter von Gebietsakteuren
- Ortsteilmarketing und Werbung
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten
- Leerstandsmanagement
- Themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen
- Kulturveranstaltungen, wie Lesungen, Musikdarbietungen
- Malaktionen und andere Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
- Säuberungsaktionen des Umfeldes, Freiflächen etc.
- Themenorientierte Workshops, Aktionstage und Messen
- Straßenfeste, öffentliche Sportveranstaltungen

Auswahlkriterien

Lage

Der Gebietsbezug der Maßnahme/des Projektes ist positiv zu bewerten. Die Gebietsentwicklung wird vorangebracht.

nachhaltige Entwicklung

Durch die Maßnahme/das Projekt wird eine Entwicklung in Gang gesetzt oder verstetigt. Ein strategischer Ansatz für das Gebiet ist vorhanden.

Aktivierung, Vernetzung, Kooperation

Die Maßnahme/das Projekt trägt dazu bei, Kooperationen im Gebiet aufzubauen, zu verstetigen oder zu erweitern. Bürger, Eigentümer und Gewerbetreibende werden hinsichtlich einer stärkeren Beteiligung an der Gebiets-/Gemeindeentwicklung aktiviert. Die Vernetzung unter den neuen und bereits bestehenden Akteuren der Gemeindeentwicklung wird verbessert.

Imagebildung

Die Maßnahme/das Projekt fördert das Image und die Identifikation mit dem Kernort Wermsdorf, es trägt zur Wahrnehmung des Gebiets als zentraler Versorgungskern im ländlichen Raum und Ziel für Besucher und Touristen bei.

Finanzvolumen

Die aufgewendeten Mittel stehen in positivem Verhältnis zur erzielten Wirkung. Als Obergrenze für investive Maßnahmen wird eine Summe von 10 T€ festgelegt. Darüber hinausgehende Finanzierungsnotwendigkeiten werden hinsichtlich einer anderen Fördermöglichkeit geprüft. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Im Einzelfall können für die Gebietsentwicklung besonders wirksame Maßnahmen auch über die festgelegte Obergrenze hinausgehen. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Vergabegremium



nicht förderfähige Maßnahmen

Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen sind (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des integrierten Handlungskonzept stehen,
- anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung)
- Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes,
- bereits begonnene Projekte,
- Personalkosten

Finanzierung

Fördermittel (öffentliche Mittel)

Der Verfügungsfonds wird bis zu 50 % aus Fördermitteln des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ finanziert. Diese setzen sich zu gleichen Teilen aus Geldern von Bund, Land und der Gemeinde Wermsdorf zusammen (Drittelförderung).

private und sonstige Mittel

Mindestens 50 % des Finanzvolumens des Verfügungsfonds werden aus privatem Kapital gespeist. Alle Bürger, Eigentümer und Interessierte der Gebiets-/Gemeindeentwicklung können nicht zweckbezogene Einzahlungen in den Verfügungsfonds vornehmen. Ein Zusammenhang zwischen Einzahlung und der Umsetzung einer konkreten Maßnahme wird nicht gewährleistet.

Der Verfügungsfonds wird unter folgender Bankverbindung geführt:

Kreditinstitut: **Musterbank**
Bankleitzahl: **123 000 00**
Kontonummer: **1234 5678 91011**

Bei Einzahlungen ist unbedingt folgender Verwendungszweck anzugeben:

Verwendungszweck: **Einzahlung Verfügungsfonds**

Die Gemeinde selbst kann über Ihren Drittelanteil, welchen Sie an den Fördermitteln zu tragen verpflichtet ist, hinaus weitere Gelder dem Verfügungsfonds zur Verfügung stellen. Hierzu wird die Gemeinde vor allem Wettbewerbsgewinne Sponsoringgelder o. ä. verwenden.

Alle Empfänger von Mitteln aus dem Verfügungsfonds sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des privaten Anteils zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrags entscheidet das Vergabegremium im Rahmen der Projekt-/Maßnahmenbewilligung.

Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.



Als Zuschuss aus dem Fonds können bis zu 100 % der Kosten der Maßnahmen/ Projekte angenommen werden.

Die Förderquote für private investive Maßnahmen beträgt bis zu 100 %, wobei mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Einnahmen (Mieteinnahmen, Gewerbeeinnahmen) angemessen berücksichtigt werden und die Förderquote dann entsprechend angepasst wird.

Die Förderquote für öffentliche investive Maßnahmen beträgt bis zu 100 %.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Abrechnung

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Gemeinde Wermisdorf nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und im Vertrag festzulegendem Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung) und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist der Gemeindeverwaltung ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Punkt 2 Antragstellung) einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen. Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgeschrieben sind oder nicht von diesem beglichen wurden, werden nicht berücksichtigt. Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht per Rechnung nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Gemeinde Wermisdorf am ... in Kraft.

Anlage 1 - Lageplan



Anlage 2 - Antragsformular

Informationen und Beratung zur Antragstellung

Gemeinde Wermisdorf:

Frau Jenetzky

Telefon: 034364 / 811-13

Telefax: 034364 / 811 31

jenetzky@wermisdorf.de

Umsetzungsbeauftragter Fördergebiet „Um das Jagdschloss“:

Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbh & Co.KG

Herr Haendel

Telefon: 0341 / 309 83-33

Telefax: 0341 / 309 83-48

christian.haendel@dsk-gmbh.de

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner)

1.2 Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____





2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

(ggf. Anlage beifügen)

2.2 Beginn und Ende der Maßnahme

von

bis

2.3 Adresse oder räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

(ggf. Markierung auf Karte verwenden)



2.4 Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Gebietsstärkung/ -belebung

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen

(ggf. Anlage von drei Vergleichsangeboten / Kostenschätzungen beifügen), Aussagen zu Folgekosten

3.2 Finanzierung der Maßnahmen, ggf. Darstellung des Eigenanteils bzw. der Kofinanzierung

(ggf. Nachweis beifügen)



Datum: _____

Unterschrift: _____